

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 291/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rose L. [REDACTED],
269 V [REDACTED] Road, T [REDACTED] / O [REDACTED] / Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
B [REDACTED] Straße 4, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 23. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verweigert der Klägerin einen Härteausgleich nach § 171 ZPO, weil sie den Antrag nicht bis zum 31. März 1967 substantiiert habe. Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob die Substantiierungsfrist des § 190 a Abs. 1 ZPO für die Fälle des Härteausgleichs dann gilt, wenn der Antrag auf Härteausgleich wie hier bereits vor dem 31. März 1967 gestellt worden ist (vgl. BGR Rz 1977, 172). Denn die Klägerin hat die zur Substantiierung eines Antrages auf Härteausgleich erforderlichen Angaben, zu denen insbesondere die Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers gehört (vgl. BGR Rz 1980, 59 Nr. 8), auch nicht bis zum 31. Dezember 1969 gemacht. Die bloße Schilderung ihrer gesundheitlichen Beschwerden und der Hinweis,

182

- 3 -

daß ihre "materielle Lage nicht besonders aussieht",
reichten nicht aus, um beurteilen zu können, ob der Aus-
schluß einer Entschädigung für bestimmte Schäden für die
Klägerin eine Härte darstellt. Im Ubrigen waren diese
Angaben nicht zu dem Antrag auf Gewährung eines Härteaus-
gleichs gemacht worden, der beim Bayerischen Landesent-
schädigungsausschuss gestellt worden war, sondern zum Antrag
auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und Schadens
an Körper oder Gesundheit, den die Klägerin beim Bezirks-
amt für Wiedergutmachung in Mainz anhängig gemacht hatte.
Hierauf hat die Klägerin bis zum 31. Dezember 1969 auch
nicht verwiesen.

Kai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)